

Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Forstinning

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Straßen- und Wegesetzes und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch folgende

Satzung:

§ 1

Verpflichtung zur Nummerierung

- (1) Die Gemeinde ordnet jedes baulich und gewerblich nutzbare Grundstück einer bestimmten Straße zu und setzt für die Gebäude eine Hausnummer fest. Ist keine Straße bekannt, so können die Gebäude innerhalb eines Ortsteils nummeriert werden.
Nebengebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.
- (2) Grundstücke und Gebäude Verfügungsberechtigten (Eigentümer, dinglich Berechtigte) haben die Schilder anzubringen oder die Anbringung zu dulden (§ 3).

§ 2

Beschaffenheit und Beschaffung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder werden in einheitlicher Ausführung von der Gemeinde beschafft.

§ 3

Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Die Schilder sind straßenseitig und gut sichtbar am Haus oder an der Einfriedung anzubringen.
Die Gemeinde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger die genaue Stelle bestimmen.
- (2) Wird das Schild nicht innerhalb von 6 Wochen nach entsprechender Aufforderung abgeholt und angebracht, so kann es auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Gemeinde oder von ihren Beauftragten angebracht werden. Der Verfügungsberechtigte wird spätestens am Tage vor der Anbringung des Schildes hiervon benachrichtigt.

§ 4

Änderung und Erneuerung von Hausnummernschildern

Bei einer notwendigen Änderung oder Erneuerung von Hausnummernschildern finden die §§ 1 - 2 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 5
Kostentragung

Die Kosten der Hausnummerierung (Schilder, gegebenenfalls einschließlich Anbringung), haben die Verfügungsberechtigten zu tragen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. März 1962 außer Kraft.

Forstinning, den 02.02.88

gez. Schmidt

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.03.1988 in der Gemeindekanzlei niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.03.1988 angeheftet und am 05.04.1988 wieder entfernt. Auf die Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landratsamt Nr. 6/88 hingewiesen.

Gemeinde Forstinning
Forstinning, den 06.04.88

gez. Schmidt

1. Bürgermeister